

**Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz  
über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 30  
„Wohngebiet am Neuendorfer Weg“  
( auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei )**

**Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:**

Gemarkung	Zinnowitz
Flur	15
Flurstücke	67, 80/7, 80/10 und 80/13
Fläche	rd. 0,9 ha

Das Plangebiet befindet sich südlich der Bundesstraße 111 und östlich des Neuendorfer Weges und umfasst das Gelände der ehemaligen Gärtnerei. Es wird im Osten durch Wiesen und im Norden, Westen und Süden durch Wohn- und Ferienhausbebauung begrenzt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 ( BGBl. I, S. 2414 ), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 ( BGBl. I, S. 2585 ), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 18.04.2006 ( Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff. ) wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz vom 20.04.2010 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet am Neuendorfer Weg“ auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei, bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ) erlassen.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet am Neuendorfer Weg“ auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan tritt mit Ablauf des 22.04.2010 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 für das „Wohngebiet am Neuendorfer Weg“ auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt „Usedom Nord“, Möwenstraße 01 in 17454 Ostseebad Zinnowitz während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 22. Januar 1998 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger

vom 22. Januar 1998 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Zinnowitz, den 21.04.2010

U. Wulff  
1. stellvertretender Bürgermeister



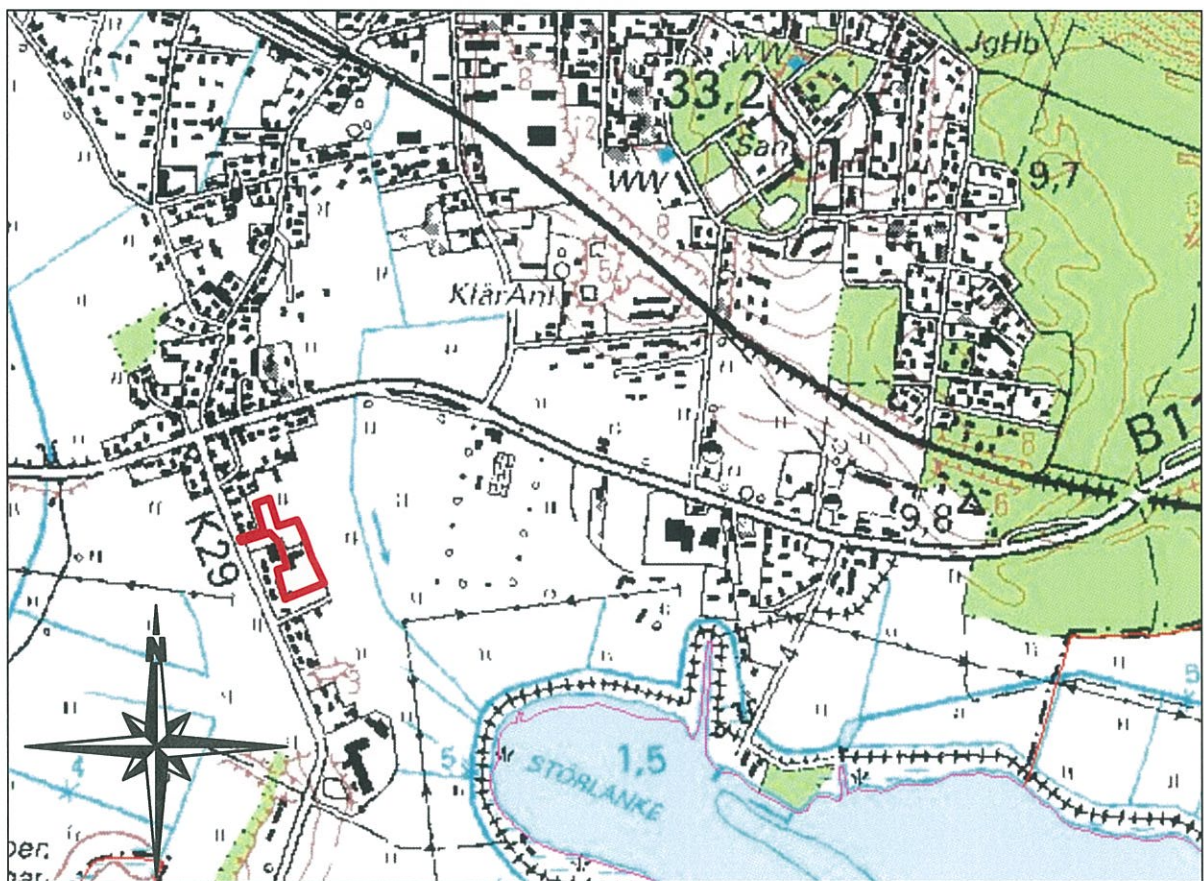
Die Bekanntmachung erfolgte am 21.04.2010 im Internet unter der Website „[www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)“.

Veröffentlicht: 21.04.2010





**Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz  
über den Bebauungsplan Nr. 30 für das  
"Wohngebiet am Neuendorfer Weg"**



Übersichtsplan M 1 : 10 000